



Sachstand

**Anfrage Nr. 008/2013 – Anfrage als Petition, kein Antrag für die Sitzung der GVV als
Gemeindevertreter**

vom 20.10.2013

**Durchführungsvertrag Gemeinde Schönwalde-Glien ./ Schlossgut Schönwalde, OT
Dorf**

Status: Offen

09.09.2015

Ende Mai hat der Verein Pronatur e.V. auf erneute Bitte des Forum Schönwalde Glien e.V. turnusmäßig bei der Kommunalaufsicht angefragt, wie denn der Status zur Überwachung der Erfüllung der Auflagen des Bebauungsplans Nr. 23 Schlossgut Schönwalde Dorf ist.

Hierzu die neuesten Erkenntnisse zu dem Vorhaben:

Auszug aus dem Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 28.05.2015 im Zitat:

"Der Bürgermeister berichtete, dass es ihm trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen ist, gemeinsam mit dem Vorhabenträger eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorzunehmen. Eine Bereitschaft des Vorhabenträgers scheint nicht vorzuliegen. Zwischenzeitlich hat der Bürgermeister das Planungsbüro mit dem Ziel angeschrieben, den Bebauungsplan, bezogen auf die öffentliche Wegefläche (Geh- und Radweg) zu ändern. Das entsprechende Verfahren soll im Juni 2015 eingeleitet werden.Er soll wieder als ein Wirtschaftsweg (Feld- und Waldweg) festgesetzt werden, wobei es bei der bisherigen Nutzung verbleibe."

Für uns nicht nachvollziehbar, dass sich der Vorhabenträger zum Selbstzweck die Lorbeeren rausgepickt hat (Errichtung eines Gästehaus/Hotel inklusive Fördergelder, Errichtung von Koppeln, Austragung von Poloturnieren u.a. Veranstaltungen), seinen lästigen Verpflichtungen aber nicht nachkommt und nun erklärt, er hätte auch keine Bereitschaft mehr dazu!
Wohin soll so eine Haltung führen?

Unser Bürgermeister **ohnmächtig** und **machtlos** gegenüber der Vorhabenträgerin?

Im Durchführungsvertrag wurde auf Seite 5, § 11, Punkt 2 folgendes vereinbart:

"Erfüllt der Vorhabenträger aus einem von ihm zu vertretenden Grund diese Pflicht nicht, so hat er der Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € zu zahlen."

Warum wird diese Zahlung seitens der Gemeinde nicht eingefordert?
Vielleicht kann man nur so die Erfüllung der Pflichten durchsetzen!

Weiterhin berichtet der Bürgermeister an die Kommunalaufsicht –siehe ebenfalls Schreiben vom 28.05.2015 inhaltlich wiedergegeben: ----"dass die Gemeinde dabei sei, das Grundstück "Festwiese und Bedarfsparkplatz" (gegenüber der Dorfkirche) käuflich zu erwerben und einen verkehrssicheren Parkplatz zu gestalten."

Der Vorhabenträger hatte bei der Gemeinde im letzten Jahr schon schriftlich angezweifelt/angefragt, ob sie die Parkplätze, in der im Bebauungsplan geregelten Anzahl, herstellen muss.

Hintergrund hierfür ist laut Aussage des Vorhabenträgers: "dass wir zwar große Parkflächen nachweisen müssen, aufgrund der maximal zu erwartenden Besucherzahl, diese aber in 90% der Zeit nicht benötigen und die Fläche hier lieber unversiegelt lassen bzw. diese für die Pferde nutzen möchten."

Hier unsere Fragen:

Benötigt der Vorhabenträger überhaupt diese Parkplätze?

Wenn ja, warum springt hier die Gemeinde zusätzlich ein, erwirbt auf **Kosten der Steuerzahler** ein Grundstück und stellt es dann u.a. dem Vorhabenträger als Parkfläche zur Verfügung???

Wird auch hier eine Sonderregelung geschaffen und der Vorhabenträger als Dank für seine nicht vorliegende Bereitschaft erneut entgegen zu kommen?

Wie es mit dem Vorhaben nun weiter geht und Antworten auf unsere Fragen erhoffen wir uns mit der nächsten Antwort der Kommunalaufsicht.

Fraglich ist allerdings jetzt schon, warum sich die Gemeinde trotz erheblicher Abweichungen und Verzögerungen/Nicht-Erfüllung vom Bebauungsplan so verhält und nicht durchgreift.

Im Gegenteil, sie bemüht sich auf "eigene Kosten" Differenzen zu heilen.

Weiterhin erweckt es den Anschein, dass sich die Kommunalaufsicht vom Schreibtisch aus mit der Berichterstattung des Bürgermeisters zufrieden gibt und trotz erheblicher Differenzen keine weitere Veranlassung sieht. Lässt sich die Kommunalaufsicht da "an der Nase rumführen" und versinkt in Lethargie?

Dass großes Fragezeichen nach dem **Warum?** hat sich uns noch nicht erschlossen.

Wir sind auf eine sinnvolle Antwort seitens der Kommunalaufsicht gespannt und hoffen, dass nun endlich einmal keine Zeit geschunden wird und konkrete Maßnahmen angeschoben werden.

Wohlgemerkt: **Ohne die Öffentlichkeit weiter zu belasten mit Verschwendung von Steuergeldern sowie jahrelanger Verschleppung von Vertragserfüllung!**

25.02.2015

Mitte November 2014 hat ProNatur von der Kommunalaufsicht Antwort zu ihrer Anfrage erhalten. Im Folgenden fassen wir die Antwort zusammen, da diese nicht unwesentlich das Thema „Schlossgut Schönwalde“ vom Grundsatz her betrifft. ProNatur hatte angemahnt, dass auf der Polowiese hinter dem Schlossgut bei einer Veranstaltung wieder einmal eine nicht unerheblicher Anzahl Fahrzeuge, teils mit Anhängern auf der Wiese standen, die über die Zuwegung hinter dem Schlossgut auf die Wiese gelangten. Da es sich um ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet handelt, war eine Klärung der Sachlage in diesem speziellen Fall, allein schon aus ökologischer Sicht und aus Gründen das es kein Einzelfall war, erforderlich. Die „Wildparkerei“ und die Belastungen für die Umwelt (auch Parken auf Grasstreifen und auf unbebauten Grundstücken im gesamten Dorf, ohne dass das Ordnungsamt einschreitet) sind so nicht mehr hinnehmbar.

Ein Schreiben von ProNatur an die Kommunalaufsicht (KA) vom 19.08.2014 sollte Klarheit schaffen, da das Amt Schönwalde-Glien mit einer nicht nachvollziehbaren schriftlichen Begründung (Ordnungsamt) den Sachverhalt rechtfertigte. Das Schreiben wurde von der Kommunalaufsicht als Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Schönwalde-Glien bewertet und mit Datum vom 13.11.2014 in einem 4 seitigem Antwortschreiben beantwortet. Hierzu die wesentlichsten Feststellungen:

- Bezüglich des Parkens im Landschaftsschutzgebiet wurde ausgeführt, dass sich die Fläche zwar im Landschaftsschutzgebiet befindet, die **im Bebauungsplan** getroffenen Festsetzungen mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet aber vereinbar sind. Bereits im November 2013 beschloss die Gemeindevertretung eine Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 23. **Das Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen!!!** Eigenartig ist nur, dass im Bebauungsplan u.a. konkret geregelt, wo die Fahrzeuge zu den Großveranstaltungen zu Parken haben. **Die Gemeinde hatte sich vertraglich verpflichtet**, für diese Veranstaltungen die Festwiese gegenüber der

Dorfkirche zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres Argument, welches die Legalisierung der Parksituation im Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen soll, wollen wir unseren Lesern nicht vorenthalten. **Die Fahrzeuge dienen u.a. zur Versorgung der Pferde und zum Anbinden.** Aha.

- Das Befahren des Fuß-/Radweges wird mit dem An- und Abtransport der Pferde gerechtfertigt. Es wurde mitgeteilt, dass der Fuß-/Radweg bis heute nicht von der Gemeinde offiziell gewidmet (ausgewiesen) wurde. **Im Bebauungsplan wird er allerdings als Rad/Fußweg bezeichnet, welcher in das öffentliche Radwandernetz eingebunden ist!?!** Eine ehemals vorhandene Beschilderung wurde mittlerweile -von wem und aus welchen Gründen auch immer (ein Schelm der Böses dabei denkt!)- entfernt und seitens der Gemeinde nicht wieder erneuert. Es war nach Recherchen in Erfahrung zu bringen, dass mit Beschluss der Gemeindevertretung vom November 2013 die Gemeinde ihr ursprüngliches Vorhaben zur Ausweisung des Fuß-/Radweges bereits aufgegeben hatte! **Dieser Weg (u.a. zum Rehgehege) soll künftig als landwirtschaftlicher Weg ausgewiesen werden.**

In der Kernaussage hat die Kommunalaufsicht festgestellt, dass sich die Gemeinde und die Betreiber des Schlossgutes in dem **im Mai 2011** geschlossenen Vertrag im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 öffentlich zu einer Reihe von Zielen verpflichtet haben, **deren Umsetzung noch nicht in allen Punkten erfolgt ist.** Weiterhin stellt sie fest, dass ein gehöriger Zeitablauf bei der Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 23 festzustellen ist.

Die Gemeinde wurde daher aufgefordert, diesen Prozess nunmehr zügig voran zu treiben (November 2014!!) und vierteljährlich über den Fortschritt an die Kommunalaufsicht zu berichten.

Anmerkung:

Wir hatten bis dato auf eine Veröffentlichung dieser Information wissentlich verzichtet, da wir der Gemeinde hierdurch die Möglichkeit eröffnen wollten, ohne öffentlichen Druck das Thema weiter voran zu betreiben.

Nachdem nun ein Vierteljahr vergangen ist, wäre die Einbindung der Öffentlichkeit und vor allen Dingen der betroffenen Anwohner angezeigt gewesen. Über die Information der Öffentlichkeit kann man gerne unterschiedlicher Auffassung sein, unter Beachtung der Entwicklung in der Vergangenheit, wäre eine Information der Anwohner notwendig gewesen. Auch unser Mitglied im OB Schönwalde-Dorf und auch seines Wissens nach der OB insgesamt, verfügt nicht über einen Sachstand. Ggf. gibt es im Monat März (3 Monatsfrist) eine Mitteilung durch die KA an ProNatur, da ein Bericht durch diese vom Bürgermeister sicherlich abgefordert werden wird. ProNatur hat mitgeteilt, dass sie diesen einfordern werden.

18.09.2014

Antrag unseres Gemeindevertreters in der GV (Antrag Nr. 002/2014) siehe Tabelle.

18.09.2014

Die 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien wurde die Grundsatzentscheidung für die Änderung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ für den OT Schönwalde-Dorf vom 24.01.2013 beschlossen.

Die Inhalte der Änderungen werden noch erarbeitet.

09.07.2014

Antworten der Kommunalaufsicht siehe Tabelle.

12.05.2014

Es liegt bisher noch keine Rückäußerung der Kommunalaufsicht hierzu vor. Als mündliche Zwischeninformation erhielten wir Ende April 2014 von Herrn Löwe/Leiter Kommunalaufsicht den Hinweis, dass aus Kapazitätsgründen derzeit keine Beantwortung möglich ist, da der Sachbearbeiter als Wahlleiter mit der Wahl vollauf beschäftigt ist. Er wollte ihn jedoch auf die ausstehende Antwort nochmals hinweisen. **Wir warten weiter ab.**

30.03.2014

Wir verweisen auf unser Schreiben an die Kommunalaufsicht vom **09.03.2014**, die Sie auf der Seite **GRUNDSÄTZLICHES** nachlesen können.

10.02.2014

In der öffentlichen Sitzung des OB Schönwalde-Dorf erklärte der HVB, das bezüglich der Änderung des Durchführungsvertrages, die Betreiberin des „Gutes“ erst einmal ihre Forderungen stellen soll. Die Gemeinde wird es dann prüfen und die Bürger einbinden. Eine Fristsetzung seitens der Gemeinde besteht hierzu aktuell nicht. Die regelungsbedürftigen Sachverhalte bleiben somit (steht dies ggf. im Interesse der Betreiberin?) nach wie vor offen.

28.01.2014

Die unterschiedlichen Aussagen zwischen der Veröffentlichung im Amtsblatt und des Antwortschreibens stoßen auf völliges Unverständnis. Warum werden die Bürger nicht umfassend zu unseren aufgeworfenen Fragen informiert, obwohl die uns gegebene Begründung viel umfangreicher ist? Nun informieren eben wir die Öffentlichkeit und fragen bei anderen intensiver nach.

Fazit:

Den Bürgern öffentlich zu erklären, dass die Gemeinde nicht zuständig ist, da es bereits eine Petition gegeben hat, reicht nicht aus. Gerne erklären wir, dass jedenfalls die uns gegebene Begründung umfassender ist, als das was die Öffentlichkeit seitens der Gemeinde erfährt.

Augenscheinlich scheint jedoch seit der Stellungnahme der Gemeinde vom 11.01.2013 nicht viel passiert zu sein. Durchführungsvertrag, Änderungsbeschluss, Bürgerbeteiligung???

Es gab bestimmt wichtigeres!

Wir haben mit Schreiben vom 16.12.2013 das gesamte Thema „Gut“ in den Fokus gerückt. Bei der Kommunalaufsicht haben wir nachgefragt, **wer uns denn unsere umfänglicheren, nunmehr auch finanziellen Fragen** beantwortet. Es wird bestimmt spannend!!

Der Punkt bleibt bis zur öffentlichen Beantwortung unserer Fragen offen.

09.01.2014

Wir haben eine Antwort zur Petition erhalten. Aus dem umfangreichen Brief mit Datum vom 06.01.2014 haben wir den Antworttext hinterlegt (siehe Tabelle).

16.12.2013

Auszug aus dem Schreiben an die Kommunalaufsicht

... Ferner erlauben wir uns, auf unsere Anfrage/Nachfrage zum Thema „Schlossgut Schönwalde-Glien“ hinzuweisen (Anlage 2), da nunmehr auch die GV ihre Zuständigkeit zu unserer Anfrage unter

Hinweis auf die Kommunalverfassung (scheinbar referenziert auf § 14 - Einwohnerantrag) abgelehnt hat, obwohl diese Vorschrift hier überhaupt nicht zum Tragen kommt, da kein Quorum die Grundlage war. Diese öffentliche Erklärung konnten wir in der Sitzung der GV am 12.12.2013 aufgrund der „aufgeheizten“ Stimmung und der umfangreichen Tagesordnung nun nicht mehr verlautbaren.

Da es sich jedoch in der Erweiterung der Anfrage auch um die Verwendung öffentlicher Gelder handelt, wird die Information von uns nach wie vor eingefordert.

12.12.2013

Hauptausschuss vom 03.12.2013 und der GV vom 12.12.2013

Auf Basis der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss, der durch den HVB vorformuliert war, erging nachstehender Beschluss in der Sitzung der GV nach Vorlage durch den HVB. Die Inhalte der Vorlagen zur Beschlussfassung sind uns nicht bekannt. Der Beschluss wurde bereits im Amtsblatt veröffentlicht.

„Gemäß §16 BbgKVerf findet das kommunale Petitionsrecht eine Grenze auch im Rechtsmissbrauch, etwas bei wiederholten Petitionen in gleicher Sache (s.o). Eine Eingabe, die denselben Gegenstand betrifft, darf daher ohne sachliche Prüfung beschieden werden, da die materielle Rechtsposition des Petenten verbraucht ist (Quelle: Kommentierung zur BbgKVerf zu §16.“

12.12.2013

Öffentliche Forderung anlässlich der GV:

In Anbetracht der eingetretenen Entwicklung fordert nunmehr das Forum Schönwalde-Glien e.V. die Gemeindevertretung auf, die Öffentlichkeit über die bestehenden aktuellen Sachverhalte umfassend zu informieren. Insbesondere sind die Beweggründe im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses darzulegen, warum die Gemeinde nicht selber in Überlegungen eingetreten ist, **das Schlossgut für die Bürger und die Schönwalder Touristen** zu betreiben (andere Gemeinden machen es vor!). Die seinerzeitigen Konzepte inklusive der Kosten-/ Nutzenbetrachtung und der Risikoanalyse, die zu der damaligen Entscheidung gegen eine Eigennutzung und zu einer Nutzung durch ein elitäres Klientel führten, sind gleichfalls der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen und zu erläutern.

Die bisherige Bereitstellung und Verwendung **aller** öffentlichen Mittel für die Betreiber des Schlossgutes und/oder die Gemeinde ist offen zu legen. Hierbei sind nicht nur die Haushaltsmittel der Gemeinde zu verstehen sondern auch alle anderen, aus welchen „Fördertöpfen“ auch immer stammenden Mittel und der dazugehörigen Verwendungsnachweise. Gleiches gilt für Verpflichtungen die für die Gemeinde aktuell bestehen. Weiterhin sind die Eigentumsverhältnisse (Gemeinde versus Gutbetreiber) aufzuzeigen.

Sollten verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Beantwortung der Fragen gegenüber der Öffentlichkeit bestehen, können diese auch gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die wird dann sicherlich Ihrerseits spätestens im Rahmen ihres Rechenschaftsberichtes die Öffentlichkeit informieren.

Die Intransparenz und die ständigen Halbwahrheiten müssen ein Ende haben und wenn alles mit Fug und Recht einhergeht, so ist unserem Anspruch zur Information der Öffentlichkeit genüge getragen und das Thema gehört dann für ein gedeihliches Miteinander der Vergangenheit an.

20.10.2013

Aus dem umfassenden Schriftverkehr sind nachfolgend nur einige Textpassagen aufgeführt. Der gesamte Text der Anfrage kann vom Forum Schönwalde-Glien e.V. angefordert werden.

- Beide Zufahrten zum Gut sind auf der Grundlage der Planzeichnungen bis zum 31.12.2011 herzustellen. Die Fertigstellung der Wirtschaftszufuhr, welche zu einer erheblichen Entlastung der Wohngebiete beitragen sollte, ist nicht fertig gestellt.
- Zu den Großveranstaltungen und zur Versorgung der Koppeln wird der Weg entlang am Gut und im weiteren Verlauf der Rad- und Fußweg genutzt. Private Pferdeanhänger und PKW nutzen diesen Weg zu den Veranstaltungen regelmäßig, um auf den Poloplatz zu gelangen. Unter anderem ist das Parken und Ausstellen von Fahrzeugen auf diesem Gelände (Landschaftsschutzgebiet) nicht erlaubt. Wie wird mit dieser Ordnungswidrigkeit seitens der Gemeinde umgegangen?
- Der hinter dem Gut verlaufende Rad- und Fußweg ist speziell nach Niederschlag und Schneefall nicht mehr nutzbar. Die Hinweisschilder (zum Rehgehege, Schleuse etc.) sind nicht mehr vorhanden. Der Weg wird regelmäßig landwirtschaftlich genutzt. Was macht die Gemeinde, um diesen Weg wieder herzustellen und für Fußgänger, Radfahrer und somit auch für Erholungssuchende wieder und vor allen Dingen nachhaltig nutzbar zu machen?
- Auf dem Gutsgelände ist ein großräumiges Areal als Parkanlage wieder herzustellen. Auf diesem Areal werden allerdings, entgegen der Nutzungsbedingungen und der Festsetzungen im B-Plan, in großem Umfang Pferde gehalten.
- Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, die Koppeln weitestgehend sauber und trocken zu halten, eine wöchentliche mobile Entsorgung soll das sicherstellen. Es kann nachweislich belegt werden, dass das sogenannte „Abäppeln“ der Koppel nicht regelmäßig stattfindet. Der Pferdemit wird großflächig auf den Koppeln gelagert. Die Betreiberin selber gab an, auf dem Gelände „Hippodung“ zu produzieren. Eine Verarbeitung und Bearbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. wurde in diesem ausdrücklich untersagt. Wer kontrolliert diesen Sachverhalt seitens der Gemeinde Schönwalde-Glien?
- Die vereinzelt gepflanzten Setzlinge („Hecke“?!) entlang der Dorfstraße lässt Ihre tatsächliche Wirkung (Staubbindung) nicht erkennen.